

**Nummer der Urkundenrolle für 2020**

**Verhandelt**

**zu am ... 2020**

**Vor mir, dem unterzeichneten Notar**

...

**mit dem Amtssitz in**

erschieden heute:

1. Gemeinde Cremlingen, vertreten durch den Bürgermeister Detlef Kaatz, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen
2. Gemeinde Schladen-Werla, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Memmert, Am Weinberg 9, 38315 Schladen
3. Samtgemeinde Baddeckenstedt, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Kubitschke, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt
4. Samtgemeinde Elm-Asse, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Neumann, Markt 3, 38170 Schöppenstedt
5. Samtgemeinde Oderwald, vertreten durch den Bürgermeister Marc Lohmann, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum

6. Samtgemeinde Sickte, vertreten durch den Bürgermeister Marco Kelb, Am Kamp 12, 38173 Sickte

Die kommunalen Gesellschafter zu 1. bis 6. werden nachfolgend auch als kommunale Bank bezeichnet.

7. Landkreis Wolfenbüttel, vertreten durch die Landrätin Christiana Steinbrügge, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise.

Auf Frage des Notars erklärten die Erschienenen, dass außerhalb der Amtstätigkeit weder dieser selbst noch ein Mitglied der Sozietät mit der Angelegenheit bereits vorbefasst war.

Die Erschienenen erklärte:

## **I. Gründung**

Wir gründen hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und stellen den dieser Urkunde als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

## **II. Geschäftsführerbestellung**

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr ....

Die konkrete Vertretungsmacht wird festgelegt wie folgt:

Herr \_\_\_\_\_ vertritt die Gesellschaft einzeln, solange er alleiniger Geschäftsführer ist. Er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem/einer weiteren Geschäftsführer/Geschäftsführerin.

Die Gesellschafter sind von einem eventuell bestehenden Wettbewerbsverbot befreit.

### **III. Rumpfgeschäftsjahr**

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Beginn des neuen vollständigen Geschäftsjahres (Kalenderjahr).

### **IV. Vollmacht**

Den Notariatsfachangestellten ... wird Vollmacht erteilt für die Vereinbarung von Nachträgen und die Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Registergericht und den Verwaltungsbehörden, die erforderlich sind, um die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister herbeizuführen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Handelsregistereintragen zu beantragen. Die Bevollmächtigten sind hierfür von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft.

Die Vollmachten dürfen nur beim beurkundenden Notar, seinem amtlich bestellten Vertreter bzw. Verwalter ausgeübt werden.

### **V. Ausfertigungen, Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten die Gesellschaft, die Gesellschafter und das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – Braunschweig je eine beglaubigte Abschrift. Das Registergericht erhält eine Ausfertigung; die Industrie- und Handelskammer Braunschweig erhält eine Abschrift.

## **VI. Hinweise und Belehrungen**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- a) die Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister als Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht,
- b) Geschäftsführer und sonstige für die Gesellschaft Handelnde persönlich für Verbindlichkeiten haften, die vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister entstehen,
- c) die Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals sowie für die Differenz zwischen Stammkapital und Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung haften,
- d) die Gesellschafter persönlich für Verbindlichkeiten haften, wenn es nicht zu einer Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kommt,
- e) das Abfindungsregelungen lediglich zum Buchwert unwirksam sein können,
- f) die Vorlage dieser Urkunde an das Handelsregister zur Eintragung der Gesellschaft erst erfolgt, wenn der Banknachweis über die erfolgte Einzahlung auf die Stammeinlagen vorliegt.

Das Protokoll nebst Anlage wurde vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und - wie folgt - eigenhändig unterschrieben:

**Anlage zum Gründungsprotokoll des Notars ... mit dem Amtssitz in vom**  
**... 2020 - UR.-Nr. .../2020**

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH**

## Inhalt

§ 1 Firma und Sitz .....	7
§ 2 Dauer und Geschäftsjahr .....	7
§ 3 Zweck und Gegenstand des Unternehmens .....	7
§ 4 Stammkapital und Gründungsaufwand .....	9
§ 5 Gesellschaftsorgane .....	10
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	10
§ 7 Aufsichtsrat.....	11
§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats .....	13
§ 9 Aufgabe, Zusammensetzung und Amtsdauer des Beirates .....	15
§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Beirates.....	16
§ 11 Gesellschafterversammlung - Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift.....	17
§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	19
§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile, Andienungspflicht.....	20
§ 14 Ausscheiden von Gesellschaftern .....	22
§ 15 Einziehung .....	23
§ 16 Wirtschaftsplan.....	24
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung.....	25
§ 18 Bekanntmachungen .....	25
§ 19 Schlussbestimmungen .....	26

## **§ 1 Firma und Sitz**

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH.**

(2)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in ...*(bitte festlegen!)*.

## **§ 2 Dauer und Geschäftsjahr**

(1)

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

(1)

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft im Landkreis Wolfenbüttel (außer im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der ländlich geprägten Struktur der Kommunen. Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung bedarfsgerechter Infrastruktureinrichtungen für die Wirtschaft sowie die allgemeine Standortentwicklung im Sinne einer vorausschauenden Liegenschaftspolitik (z. B. Entwicklung bedarfsgerechter

Gewerbeflächen, Coworking-Spaces etc.)

- Förderung von Ansiedlungen, d. h. Positionierung der Kommunen als Standort für neue Betriebsstätten u. a. durch Fortführung eines Industrie- und Gewerbeflächenkatasters
- Aufzeigen neuer Nutzungsmöglichkeiten für ehemalige Gewerbestandorte mit dem Ziel der Vermeidung/Reduzierung von Leerständen
- Bestandspflege / Ansprechpartner für die Bedarfe und Erwartungen der Unternehmen vor Ort
- Allgemeine Vermarktung der kommunalen Gebiete durch Marketingkampagnen einschließlich der Errichtung einer Website für derartige Zwecke
- Unterstützung bei der Sicherung bestehender oder der Entwicklung neuer Einrichtungen der Daseinsvorsorge
- Aufschlussberatung für Existenzgründer, ggf. unter Rückgriff auf bestehende Angebote und Strukturen in der Region

(2)

Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszweckes zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht-gesellschaftereigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten.

(3)

Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von einem oder einzelnen Gesellschaftern erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen. Dieses umfasst insbesondere die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.

(4)

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie kann sich unter dieser Einschränkung auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen, solche erwerben oder veräußern.

**§ 4**  
**Stammkapital und Gründungsaufwand**

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.008,00 Euro

(in Worten: fünfundzwanzigtausendundacht Euro).

(2)

Hiervon übernehmen

1. die Gemeinde Cremlingen  
eine Stammeinlage von 8,34 % im Nennwert von 1,00 €  
mit den Nr. 1 bis 2.084 2.084,00 Euro
2. die Gemeinde Schladen-Werla  
eine Stammeinlage von 8,34 % im Nennwert von 1,00 €  
mit den Nr. 2.085 bis 4.168 2.084,00Euro
3. Samtgemeinde Baddeckenstedt  
eine Stammeinlage von 8,33 % im Nennwert von 1,00 €  
mit den Nr. 4.169 bis 6.252 2.084,00Euro
4. Samtgemeinde Elm-Asse  
eine Stammeinlage von 8,33 % im Nennwert von 1,00 €  
mit den Nr. 6.253 bis 8.336 2.084,00Euro
5. Samtgemeinde Oderwald  
eine Stammeinlage von 8,33 % im Nennwert von 1,00 €  
mit den Nr. 8.337 bis 10.420 2.084,00 Euro
6. Samtgemeinde Sickte  
eine Stammeinlage von 8,33 % im Nennwert von 1,00 €  
mit den Nr.10.421 bis 12.504 2.084,00 Euro

1. – 6. nachfolgend auch als kommunale Bank bezeichnet

7. Landkreis Wolfenbüttel  
eine Stammeinlage von 50 % im Nennwert von 1,00 €  
mit den Nr. 12.505 bis 25.008 12.504,00 Euro

(3)

Das Stammkapital der Gesellschaft ist mit Gründung in voller Höhe fällig.

(4)

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) in Höhe von insgesamt 2.500,00 Euro.

## **§ 5 Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschaft kann optional einen Beirat bilden, der kein Gesellschaftsorgan ist.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

(1)

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen.

(2)

Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt worden, so vertritt dieser die Gesellschaft nach außen allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den

Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsmacht erteilen und/oder die Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3)

Die Bestellung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag und mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4)

Die Geschäftsführer/innen haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführer/innen eine Geschäftsordnung und/oder einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

(5)

Die Geschäftsführer/innen haben dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind die Geschäftsführer/innen verpflichtet, den Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend über alle wesentlichen Planungen, Absichten und Vorhaben zu informieren.

(6)

Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates, des Beirates sowie der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese Organe im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmen.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

(1)

Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt, der aus bis zu neun Mitgliedern besteht.

(2)

Die Gesellschafter der kommunalen Bank entsenden jeweils eine(n) Vertreter/in in den Aufsichtsrat und bestellen für den Fall der Verhinderung eine(n) Stellvertreter/in, der an Stelle der Vertreter/in an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen kann. Der Landkreis Wolfenbüttel entsendet drei Mitglieder. Für den Fall der Verhinderung der Vertreter/innen des Landkreises Wolfenbüttel werden drei Verhinderungsvertreter/innen bestimmt.

(3)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalterinnen und Amtswalter. Sie haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden zurück zu geben.

(4)

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen für jeweils 24 Monate abwechselnd ein vom Landkreis Wolfenbüttel entsandtes Aufsichtsratsmitglied und ein von der kommunalen Bank entsandtes Aufsichtsratsmitglied. Die kommunale Bank wählt ihren Vertreter für den/die Vorsitzende/n Aufsichtsrat mit einem rotierenden Modell – Reihenfolge der Gesellschafter – aus. Der/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende/r wird von der jeweils anderen Seite (Landkreis Wolfenbüttel oder kommunale Bank) bestimmt.

(5)

Die Amtsdauer endet mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode der entsendenden Gebietskörperschaften. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Jeder Gesellschafter kann das von ihm entsandte Mitglied abberufen.

(6)

Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende bzw. durch den Vorsitzenden, durch seine Stellvertretung oder die Geschäftsführung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

(7)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen bei gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8)

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren oder teilweise im Präsenz- und teilweise im Umlaufverfahren zulässig. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

(9)

Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

(1)

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft bei der Geschäftsführung einzusehen. Er kann diesbezüglich sämtliche Informationen anfordern.

(2)

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen sämtliche außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft sowie Strukturmaßnahmen, insbesondere jedoch:

- a) der jährliche Wirtschaftsplan,
- b) allgemeine Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer,
- c) der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der wesentliche Inhalt der mit den Geschäftsführern/innen abzuschließenden Anstellungsverträge sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen bei der Vornahme von Rechtsgeschäften und bei der Führung von Rechtstreitigkeiten der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen.
- e) Vorhaben, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen.
- f) Die Zuweisung zu freien und zweckgebundenen Rücklagen und deren Verwendung.
- g) Die Aufstellung, den Inhalt und die Laufzeit von Zuschussprogrammen, soweit die Gesellschaft nicht zweckgebundene Zuschüsse erhält.
- h) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- i) Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.
- j) Den Erwerb und die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, sofern jeweils im Einzelfall ein Betrag von 10.000,00 Euro überschritten wird.
- k) Den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, sofern jeweils im Einzelfall ein Betrag von 10.000,00 Euro überschritten wird.
- l) Die Verwendung von Mitteln und Zuschüssen, die der Gesellschaft zum Zwecke der Förderung des Gesellschaftszweckes zufließen, sofern jeweils im Einzelfall ein Betrag von 10.000,00 Euro überschritten wird.
- m) Die Gewährung von Darlehen, sofern jeweils im Einzelfall ein Betrag von 10.000,00 Euro überschritten wird.

(3)

Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die/der Geschäftsführer(in) mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der/die dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt, handeln.

(4)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu prüfen und hierüber der Gesellschafterversammlung zu berichten.

(5)

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9**

### **Aufgabe, Zusammensetzung und Amtsdauer des Beirates**

(1)

Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat als beratendes Gremium einrichten. Die Mitglieder werden jeweils für vier Jahre bestellt und können von der Gesellschafterversammlung auch wieder abberufen werden. Als Mitglieder können auch Personen bestellt werden, die nicht den Gebietskörperschaften angehören.

(2)

Die Amtszeit der von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder den Gesellschaftern entsandten Mitglieder endet spätestens mit Ablauf des von ihnen wahrgenommenen Amtes, aufgrund dessen sie bestellt worden sind, und neue Mitglieder bestellt worden sind.

(3)

Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.

(4)

Der Beirat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Beirats weiter.

(5)

Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Beirates**

(1)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2)

Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er soll einmal pro Halbjahr tagen.

(3)

Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

(4)

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

(5)

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die ihres/seines Stellvertreterin/s.

(6)

Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

(7)

Der/Die Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Beirates anstelle von Sitzungen durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen. Eine gemischte Beschlussfassung ist auch teilweise im Wege einer Präsenzsitzung und für abwesende Mitglieder im schriftlichen Verfahren zulässig.

(8)

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Gesellschafterversammlung - Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift**

(1)

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Es soll mindestens eine Gesellschafterversammlung in jedem Kalenderjahr stattfinden. Jeder Gesellschafter entsendet eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung. Ferner bestimmt jeder Gesellschafter eine/n ständigen Verhinderungsvertreter/in. Die jeweiligen Gesellschaftervertreter und ihre Vertreter werden nach § 138 Abs. 1 NKomVG von dem jeweils zuständigen Organ gewählt.

(2)

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind Gesellschafterversammlungen auf Verlangen eines Gesellschafters einzu-berufen.

(3)

Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Beratungsunterlagen und Vorlagen für die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Tagesordnung ist auch auf Antrag eines Gesellschafters zu ergänzen.

(4)

Die Gesellschafter bestimmen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung. Der oder die Geschäftsführer/innen der Gesellschaft nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.

(5)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(6)

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit  $3/4$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Entgegenstehende Bestimmungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt. Jeder 1,00 €-Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

(7)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer wird von der/dem Vorsitzenden

der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Niederschrift ist den Vertretern der Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.

(8)

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

(9)

Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen. Eine gemischte Beschlussfassung ist auch teilweise in Form einer Präsenzsitzung der anwesenden Gesellschafter und für abwesende Gesellschafter in schriftlicher Form oder durch Telekommunikation zulässig.

(10)

Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1)

Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung;
- b) die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel, sofern dieser beabsichtigt, die Prüfung nicht selbst vorzunehmen;
- c) der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- d) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer und des Beirats; Abschluss, Änderung und Beendigung der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge, Entlastung des Aufsichtsrats;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), die Verwendung des Ergebnisses oder die Abdeckung des Verlustes nach Entgegennahme der Berichte des/der Geschäftsführers/in;
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates, des Beirates und der Geschäftsführer/innen;
- g) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

(2)

Durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit können Gesellschafter und/oder Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von einem Wettbewerbsverbot befreit werden.

### **§ 13**

#### **Verfügung über Geschäftsanteile, Andienungspflicht**

(1)

Die Verfügung (Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung u. a.) über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Diese Regelung gilt entsprechend für Maßnahmen zur Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz oder für die Einbringung einer Beteiligung an der Gesellschaft als Sacheinlage.

(2)

Als Verfügung gilt auch die Einräumung einer Unterbeteiligung oder von Nießbrauchrechten oder die Begründung eines Treuhandverhältnisses an einem Geschäftsanteil sowie die Vereinbarung jeder sonstigen Bindung, nach der Gesellschafterrechte nur mit Zustimmung eines Dritten ausgeübt werden können.

(3)

Ein Gesellschafter, der Geschäftsanteile zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, sie zuvor den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten unter Angabe eines

Barkaufpreises und der sonstigen Bedingungen für die Veräußerung. Diese können das Angebot innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang im Verhältnis ihrer Beteiligung wahrnehmen. Für Geschäftsanteile der kommunalen Bank steht das Erwerbsrecht verhältnismäßig zunächst den Gesellschaftern der kommunalen Bank zu, solange es Gesellschafter der kommunalen Bank gibt, die das Angebot schriftlich annehmen können. Erst danach fällt es an den Landkreis Wolfenbüttel. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es binnen einer Ausschlussfrist von weiteren vier Wochen den übrigen Gesellschaftern der kommunalen Bank zu, solange es Gesellschafter der kommunalen Bank gibt, nachdem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen die Nichtausübung schriftlich mitgeteilt hat. Erst danach fällt es an den Landkreis Wolfenbüttel. Das Erwerbsrecht für verbleibende Spitzen bezüglich der Anzahl der Geschäftsanteile kann von den verbleibenden Gesellschaftern nur gemeinschaftlich ausgeübt werden (§ 18 GmbHG).

(4)

Wenn und soweit das Erwerbsrecht nach Absatz (3) nicht in Bezug auf den oder die zu veräußernden Geschäftsanteile vollständig ausgeübt wird, darf die Zustimmung der Gesellschafter nur noch aus wichtigem Grund verweigert werden. Jedoch steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, falls bei einer entgeltlichen Veräußerung der Kaufpreis niedriger ist als der nach Absatz (3) geforderte.

(5)

Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages zu übersenden. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern entsprechend dem Erwerbsrecht gemäß Abs. 3 zu, um das Beteiligungsverhältnis zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und der kommunalen Bank zu wahren und ist schriftlich auszuüben. Das Vorkaufsrecht für verbleibende Spitzen kann von den verbleibenden Gesellschaftern nur gemeinschaftlich ausgeübt werden (§ 18 GmbHG). Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt vier Wochen ab Zugang des beglaubigten Kaufvertrages bei den übrigen Gesellschaftern. Wird das Vorkaufsrecht nicht von allen Gesellschaftern ausgeübt, so haben die Gesellschafter, die das Vorkaufsrecht ausgeübt haben, das Recht, hinsichtlich des verbleibenden Restes innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen ein weiteres Vorkaufsrecht gemäß Satz 2 und 3 schriftlich auszuüben. Auch hier gilt Abs. 3 entsprechend.

## **§ 14 Ausscheiden von Gesellschaftern**

(1)

Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2025, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Mit Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft ruhen die Stimmrechte des Kündigenden bis zu seinem Ausscheiden.

(2)

Verfügt die Gesellschaft lediglich über einen Gesellschafter wird die Gesellschaft durch den Austritt des Gesellschafters aufgelöst.

(3)

Verfügt die Gesellschaft über mehrere Gesellschafter, wird die Gesellschaft im Falle des Austritts eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Den anderen Gesellschaftern steht hinsichtlich des Anteils des austretenden Gesellschafters das Erwerbsrecht nach den nachfolgenden Absätzen zu. Wurde der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht von anderen Gesellschaftern übernommen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation. Eines Auflösungsbeschlusses bedarf es nicht.

(4)

Im Falle der Kündigung und Fortsetzung der Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter hat der kündigende Gesellschafter den Geschäftsanteil durch eingeschriebenen Brief den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Die von dem kündigenden Gesellschafter für die Ausübung des Erwerbsrechts zu setzende Frist muss mindestens zwei Monate betragen. Die anderen Gesellschafter haben das Recht, die angebotenen Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zum Nennwert zu erwerben. Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Geschäftsanteile ausgeübt werden. Mehrere Gesellschafter erwerben die angebotenen Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile unter Berücksichtigung der Wahrung der Beteiligungsverhältnisse zwischen einerseits der kommunalen Bank und andererseits dem Landkreis Wolfenbüttel. Übt ein Gesellschafter sein Erwerbsrecht nicht

aus, steht dieses Recht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile unter Berücksichtigung der Wahrung der Beteiligungsverhältnisse zwischen einerseits der kommunalen Bank und andererseits dem Landkreis Wolfenbüttel zu.

(5)

Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben oder eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Wird der ausgeschiedene Gesellschafter von einem Gesellschaftsgläubiger wegen Gesellschaftsschulden, für die er die (Mit-)Haft übernommen hat, in Anspruch genommen, wird das Abfindungsguthaben sofort fällig.

## **§ 15 Einziehung**

(1)

Verfügt die Gesellschaft über mehrere Gesellschafter, so kann die Gesellschaft die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter jederzeit beschließen.

(2)

Verfügt die Gesellschaft über mehrere Gesellschafter, so ist die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafter ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafter gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen des Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
- c) bei dem Gesellschafter ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
- d) ein Gesellschafter oder ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen die ihm gegenüber der Gesellschaft oder einem anderen Gesellschafter in Bezug

auf das Gesellschaftsverhältnis obliegenden Verpflichtungen nachhaltig verletzt oder er den durch eine solche Vertragsverletzung hervorgerufenen rechtswidrigen Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gesellschaft oder des betroffenen anderen Gesellschafters nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt

- e) ein Gesellschafter seiner Finanzierungsverpflichtung aus der zwischen den Gesellschaftern gesondert getroffenen Finanzierungsvereinbarung nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit nachkommt oder wenn ein Gesellschafter die gesondert getroffene Finanzierungsvereinbarung der Parteien kündigt, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Kündigung. Ab Nichterfüllung der Finanzierungsverpflichtung oder Erklärung der Kündigung der Finanzierungsvereinbarung ruhen die Stimmrechte des jeweiligen Gesellschafters.

(3)

Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt.

(4)

Statt einer zulässigen Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Anteilsbesitz den Gesellschaftern gemäß § 14 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages angeboten wird. Für diesen Fall bevollmächtigen die Gesellschafter die Geschäftsführer der Gesellschaft und zwar jeden für sich einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, eines solches Angebot abzugeben.

(5)

Eine Einziehung kann nur für den gesamten Anteilsbesitz eines Gesellschafters und für Teile davon erklärt werden. Die Aufstockung oder Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

## **§ 16 Wirtschaftsplan**

Für jedes Geschäftsjahr ist durch die Geschäftsführung bis zum 31. Oktober des Vorjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Erfolgsplan, den Finanzplan und eine Stellenübersicht enthält, sodass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des

folgenden Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen bzw. beraten kann. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.

### **§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

(1)

Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung ein Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses zu machen.

(2)

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten *fünf* Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3)

Die Gesellschafterversammlung kann dem für den Landkreis Wolfenbüttel zuständigen Rechnungsprüfungsamt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen alternativ die entsprechenden gesetzlichen Prüfungsbefugnisse einräumen.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 19** **Schlussbestimmungen**

(1)

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

(2)

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(3)

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.